

Grundstücksentwässerungssatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV)
für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß
Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch
sowie der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr.16), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung 08. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, Nr. 33) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) in der Sitzung am 06. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1)

Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch, sowie der Stadt Werder (Havel) erfolgt durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland (im Folgenden WAZV genannt) nach Maßgabe dieser Satzung. Diese Satzung gilt daher nur in den zuvor genannten Teilen des Verbandsgebietes. Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen in den anderen Teilen des Verbandsgebietes wird aufgrund gesonderter Satzungen geregelt.

(2)

Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen umfasst die Beseitigung von

- Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und
- nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

Zu ihrer Durchführung kann sich der WAZV Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1)

Die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen umfasst die Räumung (einschließlich Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.

(2)

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

(3)

Nicht separierter Klärschlamm ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung, sondern unbehandelter Fäkalschlamm.

(4)

Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen mit einem Schmutzwasserzufluss von bis 8 m^3 Schmutzwasser pro Tag.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1)

Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen zu verlangen.

(2)

Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit der WAZV nicht beseitigungspflichtig ist.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1)

In die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Der Grundstücksentwässerungsanlage darf kein Schmutzwasser zugeführt werden, das Stoffe enthält, die

- die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährden können,

- die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes erschweren,
- den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage so erheblich stören können, dass dadurch die Anforderungen aus der wasserrechtlichen Genehmigung zur Einleitung für die öffentliche Schmutzwasseranlage nicht eingehalten werden können oder die Einrichtungen des Kläranlagenbetreibers in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden.

(2)

Das Rohwasser darf höchstens folgende einwohnerbezogene Frachten enthalten:

CSB:	120 g/Exd
Stickstoff:	12 g/Exd
Phosphor:	3 g/Exd
abfiltrierbare Stoffe:	70 g/Exd

Das Schmutzwasser und der Klärschlamm müssen an der Übergabestelle zur Entnahme unter diesen Grenzwerten bleiben.

(3)

In die Grundstücksentwässerungsanlage darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(4)

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen vorsieht, gelten die Vorschriften des § 5 der Satzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 06. 12. 2012 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Grundstücke so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes nicht behindert wird.

(2)

Jeder benutzungsberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alles Schmutzwasser der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen und das gesamte gesammelte Schmutzwasser bzw. den gesamten nicht separierten Klärschlamm dem WAZV zu überlassen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der WAZV auf Antrag den Verpflichteten ganz oder teilweise befreien, wenn ihm der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage und der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.

(2)

Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Grundstücksentwässerungsanlage

(1)

Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere den DIN-Vorschriften (DIN 1986-30, DIN 1986-100), entspricht. Sie ist entsprechend herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu verändern. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen wasserdicht und ausreichend groß sein.

(2)

Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die Entsorgungsfahrzeuge entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(3)

Entspricht eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2, so hat der Grundstückseigentümer die Mängel zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Der WAZV ist berechtigt, Anordnungen zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustands zu erlassen.

§ 8

Durchführung der Entsorgung

(1)

Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und der Kleinkläranlagen erfolgt durch vom WAZV zugelassene Entsorgungsunternehmen. Die zugelassenen Entsorgungsunternehmen werden in den Bekanntmachungen des WAZV veröffentlicht.

(2)

Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z. B. DIN 4261) eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Erfolgt in einem Kalenderjahr keine Entsorgung der Kleinkläranlage, so ist der in diesem Jahr erstellte Wartungsbericht mit der festgestellten Höhe des Schlammspiegels beim WAZV vorzulegen. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

(3)

Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung einer Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 oder einer abflusslosen Sammelgrube so rechtzeitig beim Entsorgungsunternehmen zu beantragen, dass die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube bis zum Entsorgungstermin auch weiter genutzt werden kann, mindestens jedoch fünf Werkzeuge vor der beabsichtigten Entleerung. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Entleerung zu selbst bestimmten Zeiten besteht nicht.

(4)

Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, die entnommenen Anlageninhalte gegenüber dem Grundstückseigentümer und dem WAZV durch Belege nachzuweisen. Die Nachweisbelege haben neben Kundennummer und Datum der Entsorgung Angaben zur Menge des entnommenen Schmutzwassers bzw. entnommenen Klärschlammes sowie zum Aufleitungsort (Kläranlage) zu enthalten.

(5)

Liegen die Voraussetzungen für eine notwendige Entleerung vor, kann der WAZV auch ohne vorherigen Antrag die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage direkt auf Kosten des Grundstückseigentümers veranlassen.

(6)

Die Grundstücksentwässerungsanlage sind nach der Entsorgung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

(7)

Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des WAZV über. Der WAZV ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 9

Haftung

(1)

Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

(2)

Kann die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der WAZV unbeschadet von Abs. 3 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

(3)

Der WAZV haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Einrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(4)

Der Grundstückseigentümer hat für die ordnungsgemäße Nutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.

(5)

Wer den Vorschriften dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet dem WAZV für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Anzeigepflicht

(1)

Die Herstellung und Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist dem WAZV unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht auch für beim Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies gegenüber dem WAZV noch nicht erfolgt ist. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2)

Mit der Anzeige sind die Größe, die Bauausführung und das Baujahr der abflusslosen Sammelgrube, bei Kleinkläranlagen die Bauart, das Fassungsvermögen, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung anzugeben. Der Anzeige sind bau- und wasserrechtliche Genehmigungen, vorhandene Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben beizufügen. Ist ein Dichtheitsnachweis nicht vorhanden, kann der WAZV die Durchführung einer Dichtheitsprüfung und den entsprechenden Nachweis verlangen.

(3)

Der WAZV ist berechtigt, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Daten über die Grundstücksentwässerungsanlagen zu erheben und in einem Kataster zu speichern.

§ 11

Auskunftspflichten und Betretungsrecht

(1)

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über seine Anzeige- und Benachrichtigungspflicht gem. § 10 hinaus dem WAZV die zur Durchführung der Beseitigung des Schmutzwassers und des Klärschlammes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die durchgeführte Entsorgung nachzuweisen.

(2)

Den Beauftragten des WAZV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften der Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom WAZV ausgestellten Dienstausweis oder ein Schriftstück auszuweisen.

(3)

Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

(4)

Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, über den Wechsel im Grundeigentum den WAZV unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers. Die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts treten an die Stelle des Eigentümers, wenn sie das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

§ 13

Entsorgungsgebühren / Abfuhrrentgelt

(1)

Der WAZV erhebt für die Behandlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung Benutzungsgebühren.

(2)

Die Benutzungsgebühren werden erhoben als

- Entsorgungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben bzw.
- Entsorgungsgebühr für nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

(3)

Die Entsorgungsunternehmen werden nach Zulassung durch den WAZV im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig. Die Kosten für die Abfuhr und entsorgungsbezogene Dienstleistungen werden durch das Entsorgungsunternehmen den entgeltpflichtigen Grundstückseigentümern als Abfuhrrentgelte direkt in Rechnung gestellt.

§ 14

DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN-EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Abs. 1 Stoffe einleitet, die nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden dürfen;
- b) § 4 Abs. 2 Schmutzwasser einleitet, das die vorgegebenen Grenzwerte überschreitet;
- c) § 4 Abs. 3 Niederschlagswasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
- d) § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht so herrichtet, dass eine ungehinderte Übernahme und Abfuhr gewährleistet wird;
- e) § 5 Abs. 2 1. Halbs. nicht das gesamte Schmutzwasser der Grundstücksentwässerungsanlage zuführt;
- f) § 5 Abs. 2 2. Halbs. nicht das gesamte gesammelte Schmutzwasser bzw. den gesamten nicht separierten Klärschlamm dem WAZV überlässt;
- g) § 7 Abs. 1 und 2 eine Grundstücksentwässerungsanlage betreibt, die den hierfür geltenden Bestimmungen nicht entspricht;
- h) § 7 Abs. 1 S. 4 eine Grundstücksentwässerungsanlage betreibt, die nicht wasserdicht ist;
- i) § 7 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt;
- j) § 10 seinen Anzeige- bzw. Benachrichtigungspflichten nicht nachkommt;
- k) § 11 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt oder verweigert oder Nachweise verwehrt;
- l) § 11 Abs. 2 den Beauftragten des WAZV den Zutritt verweigert;
- m) § 11 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung nicht duldet.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis höchstens 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen und kann den in Satz 1 festgelegten Rahmen überschreiten, wenn dieser hierzu nicht ausreicht.

(3)

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstandsvorsteher.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Grundstücksentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch, der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Groß Kreutz und Krielow sowie der Stadt Werder (Havel) vom 04. Dezember 2008 sowie die Satzung über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit dem Ortsteil Götz vom 11. Januar 2012 mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Werder (Havel), den 06. Dezember 2012

gez. Werner Große
Verbandsvorsteher